

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lohberg, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Lohberg, Lohberghütte, Schwarzenbach und Schrenkenthal, Gemeinde Lohberg, vom 7. Oktober 1975

Das Landratsamt Regen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I, S. 1110) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. S. 41) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaften Lohberg, Lohberghütte, Schwarzenbach und Schrenkenthal wird in der Gemeinde Lohberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - a) 2 Fassungsbereichen,
  - b) 2 engeren Schutzzonen,
  - c) 2 weiteren Schutzzonen.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile der Grundstücke Fl.Nr. 182/13, 161, 162, 163, 164, 169 Gemarkung Lohberg.  
Das Ausmaß der Fassungsbereiche beträgt ca. 45 x 60 m bzw. 50 x 60 m.
- (3) Die engeren Schutzzonen umfassen Teile der Grundstücke Fl.Nr. 48, 170/2, 182/7, 182/13, 182/20, 182/21, 182/22, 160, 161, 162, 163, 164, 169, 170, 173 Gemarkung Lohberg.
- (4) Die weiteren Schutzzonen umfassen Teile der Grundstücke Fl.Nr. 48, 170/2, 182/7, 182/13, 182/19, 182/20, 182/21, 182/22, 154, 159, 160, 161, 162, 169, 170, 170/2, 173, 174 Gemarkung Lohberg.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Lageplan i.M. 1:5000 vom 25.2.1975, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Regen (Zimmer Nr. 20/I) und in der Kanzlei der Gemeinde Lohberg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<b>1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	-
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31.5.1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5 Verwendung von Stoffen, die die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	<del>verboten</del>
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<b>3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</b>			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (s. Lagerverordnung)
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
3.6 Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	-
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen	verboten	verboten	verboten
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			

er  
nen  
zone

	in Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3.10 Gasleitungen zu er- richten	verboten	verboten	-
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschich- ten zerris- sen oder Einmuldungen oder offene Wasseransamm- lungen herbei- geführt werden	-
4.2 Bohrungen zum Aufsu- chen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Boden- schätzen	verboten	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, so- fern ihre Ober- flächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone her- ausgeleitet werden können.  Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümer- wege	-
4.4 Wagenswaschen			
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Ab- stellen von Wohnwagen	verboten	verboten	-
4.6 Sportplätze zu er- richten oder zu er- weitern			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4.7 Flugplätze, Notab- wurfplätze, militä- rische Anlagen und Übungsplätze zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboten	verboten
4.8 Friedhöfe zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten	verboten	verboten
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserver- sorgungsanlage gehö- ren, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sam- melentwässe- rung ange- schlossen wird
5.2 Betriebe mit grund- wassergefährdendem Abwasser oder Be- triebe und Anlagen, in denen wasserge- fährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organi- sche Abfälle) herge- stellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, so- weit die Ab- fälle oder Abwasser nicht gewäs- serunschäd- lich besei- tigt oder aus dem Schutzgebiet herausgelei- tet werden können
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboten	verboten
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Mate- rials und von Kern- energie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte		

- (2) Betriebe mit gefährlichem Abwasser im Sinn der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Regen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgungsanlage erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamts Regen zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbe-  
reiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hin-  
weiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 27.10.1975,  
Landratsamt:  
I.A.  
gez. Patzelt, PR z.A.